

VKSG-Information vom 20.08.2018:

Auch Datschen von GEZ-Gebühr befreit

Nachdem das Bundesverfassungsgericht am 18. Juli 2018 die bis dahin gültige Praxis als widersinnig erklärt hatte, von einer Person mehrfach Rundfunkbeiträge zu verlangen, können Wochenendsiedler erleichtert aufatmen.

Die Vernunft hat sich durchgesetzt. Das o. g. Urteil entspricht den jahrelangen Bemühungen unseres Verbandes, der sich dafür eingesetzt hatte, eine Befreiung von der GEZ-Gebühr für Wochenendsiedler und Kleingärtner zu erreichen. Unsere Meinung war stets, dass niemand an zwei Orten gleichzeitig, in der Hauptwohnung **und** in der Datsche bzw. Laube, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Sender nutzen kann. Eine doppelte Kassierung für einen Haupt- und Nebenwohnsitz war und ist daher nicht hinnehmbar und grundgesetzwidrig. Die zeitweise Akzeptanz für eine vorübergehende Halbierung des Rundfunk-Beitrages für die Nutzung der Datsche in den Sommermonaten, die als Zwischenlösung gültig war, ist damit ebenfalls vom Tisch.

Was gilt seit dem 18. Juli 2018?

Auch rückwirkend zum 18. Juli 2018 können sich Nutzer bzw. Pächter von Zweitwohnungen vom Rundfunkbeitrag befreien lassen. Dafür müssen die Betroffenen jedoch selbst aktiv werden und einen Antrag stellen. Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat dafür auf seiner Internetseite ein Antragsformular unter der Adresse www.rundfunkbeitrag.de veröffentlicht.

Für die Befreiung einer Nebenwohnung vom Rundfunkbeitrag ist es erforderlich, die Adressen der selbst genutzten Haupt- und Nebenwohnung, incl. der jeweiligen Beitragsnummer, dem Beitragsservice zu melden. Wenn an beiden Adressen z. B. der Ehemann polizeilich gemeldet ist, geht alles in Ordnung. Wenn jedoch in der Hauptwohnung der Ehemann und in der Nebenwohnung die Ehefrau gemeldet ist, gibt es keine Befreiung. In diesem Falle könnte man durch eine Ummeldung schnell Abhilfe schaffen.

Leider reicht eine formlose Mitteilung der Adressen den Rundfunkanstalten nicht aus. Der Beitragsservice verlangt im Regelfall eine melderechtliche Anmeldung als schriftlichen Nachweis für beide Wohnsitze. Eine solche Meldebescheinigung muss von den Bürgern bei der zuständigen Kommune beantragt werden und ist meist gebührenpflichtig. Wenn der Nutzer bereits die Voraussetzungen für eine saisonale Abmeldung erfüllt hat, die dem Beitragsservice bekannt ist, kann auf die Meldedaten verzichtet werden.

Der Beitragsservice akzeptiert darüber hinaus auch eine amtliche Bestätigung, dass die Datsche jährlich höchstens sechs Monate genutzt werden darf und das Dauerwohnen an dieser Adresse verboten ist. Jede vorliegende Abmeldung für 6 Monate kann so in eine unbefristete Befreiung umgewandelt werden, wenn als Voraussetzung dafür ein Beitragskonto für die Hauptwohnung besteht.

Liebe Datschennutzer!

Warten Sie nicht! Werden Sie aktiv!

Nutzen Sie die angebotene Möglichkeit, sich vom Rundfunk-Beitrag für die Zweitwohnung befreien zu lassen, auch wenn damit gegenwärtig noch bürokratische Hürden verbunden sind. Vielleicht reicht eines Tages die automatische Übermittlung der Hauptwohnadresse durch die Meldeämter. Unserer Meinung nach könnte so die jetzige Praxis des Beitragsservice vereinfacht werden.